

Änderung der S a t z u n g

des Zweckverbandes Kulturforum Mayen-Koblenz über die Erhebung von Musikschulgebühren an der Kreismusikschule Mayen-Koblenz vom 15.05.2017

1. Allgemeines

Die Kreismusikschule Mayen-Koblenz erhebt von den Benutzern zur teilweisen Deckung der durch die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Benutzungsgebühren. Das Angebot wird mit öffentlichen Mitteln erheblich gefördert.

2. Gebührenpflichtige, -pflicht

2.1 Gebührenpflichtige sind die Teilnehmer/innen am Unterricht der Musikschule, bei Minderjährigen der/die gesetzliche/n Vertreter/in im Sinne einer Gesamtschuldnerschaft nach § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

2.2 Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres zum 01.08. und endet zum 31.07. des Folgejahres. Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres beginnt die Gebührenpflicht am 1. des Monats, in den die Aufnahme fällt.

3. Höhe der Gebühren

3.1 in der Grundstufe (Elementarbereich)					
	Unterrichtsfach	Unterrichts- minuten wöchentlich	Monatliche Kosten in EUR	Abbucher- rate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR
3.1.1	Babygarten (Eltern-Kind-Musizieren, mit Kindern von 6-18 Monaten) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	25,00	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.2	Music Family (Eltern-Kind-Musizieren, mit Kindern von 18-48 Monaten) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	25,00	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.3	Musikalische Früherziehung (MFE ; 2-jährige Ausbildung) Musikalische Grundausbildung (MGA ; 2-jährige Ausbildung) Fit für's Instrument (FFI ; 1-jährige Ausbildung) <i>bei Gruppen mit 5-12 Kindern</i>	50	25,00	30,00	300,00
	<i>bei Gruppen mit 4 Kindern (Mindestbelegung)</i>	30			
3.1.4	Andere elementare Kurse zur Vorbereitung auf den Instrumentalunterricht bei einer Belegung ab 5 Kindern	50	25,00	30,00	300,00

3.2 Instrumental- und Vokalunterricht für Kinder und Jugendliche in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowie Musiktherapie

Unterrichtsform		Unterrichtsdauer in Minuten pro Woche	Monatliche Kosten in EUR	Abbucherrate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR	
Einzelunterricht		30	66,00	79,20	792,00	
		45	97,50	117,00	1.170,00	
Gruppenunterricht	Unterricht mit 2 Schüler/innen	30	35,50	42,60	426,00	
		45	50,00	60,00	600,00	
		60	67,50	81,00	810,00	
	Gruppe mit 3 Schüler/innen	45	36,00	43,20	432,00	
		60	45,00	54,00	540,00	
	Gruppe mit 4 Schüler/innen	45	28,00	33,60	336,00	
		60	36,00	43,20	432,00	
	Gruppe ab 5 Schüler/innen	60	30,00	36,00	360,00	
	Kinderchor (ohne Hauptfachunterricht)		45	13,50	16,20	162,00
	Instrumentale Orientierungsstufe (IOS) (Gruppe mit 5-8 Schüler/innen)		45	45,00	54,00	540,00

3.3 Zuschläge auf die Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht

3.3.1 Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 20% auf die Gebühren für Kinder und Jugendliche. Der Zuschlag für Erwachsene wird ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben, es sei denn, dass der/die Gebührenpflichtige sich noch in Ausbildung befindet. Dies ist der Geschäftsstelle schriftlich nachzuweisen (**z.B. Schul- oder Studienbescheinigung**).

3.3.2 Schüler/innen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz zahlen einen Zuschlag von 20 % auf ihre Unterrichtsgebühr. Dieser Zuschlag gilt nicht für die Kurse der Elementarstufe unter 3.1.

3.4 Kursgebühren

Für spezielle Kurse sowie Einzelveranstaltungen, insbesondere in öffentlichen Bildungseinrichtungen oder für gemeinnützige Institutionen im Kreisgebiet, werden Einzelfallkalkulationen mit dem Ziel der Kostendeckung durchgeführt.

3.5 Ensembleunterricht

	Unterrichtszeit	Monatliche Kosten in EUR	Abbucher- rate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR
ohne Hauptfachunterricht	nach Absprache	5,00	6,00	60,00
mit Hauptfachunterricht – Termine und Dauer nach Absprache	kostenfrei			

3.6 Studienvorbereitende Ausbildung

	Unterrichtszeit	Monatliche Kosten in EUR	Abbucher- rate 1/10 in EUR	Schuljahres- gebühr in EUR
mit Hauptfach-, Nebenfach- (Gesang oder Klavier) und Theorieunterricht	90	150,00	180,00	1.800,00

3.7 Probestunden und Beratungsstunden

- 3.7.1 im Instrumental- und Vokalunterricht vor Anmeldung an der Kreismusikschule sind nach Terminvereinbarung möglich. Eine Probestunde ist kostenfrei.
- 3.7.2 im Elementarbereich durch Besuch im laufenden Unterricht sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Geschäftsstelle und in Absprache mit der Lehrkraft möglich. Ein einmaliger Besuch ist kostenfrei = Schnupperstunde. Die anschließende Teilnahme am Unterricht löst die Gebührenpflicht aus.

4. Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Die Ermäßigung betrifft nur die Gebühren für den Unterricht von Familien mit Kindern und Jugendlichen im Unterricht bei der Kreismusikschule.

Eine Ermäßigung der Zuschläge nach Ziffer 3.3 findet nicht statt.

4.1 Mehrfachermäßigung

Die Mehrfachermäßigung gilt ab dem zweiten Hauptfach und beträgt 15 %. Dabei gilt das Fach mit der höchsten Monatsgebühr als Erstfach.

4.2 Familienermäßigung

Für Familien, aus denen mehrere Kinder oder Kinder und Eltern die Kreismusikschule besuchen, wird eine Familienermäßigung gewährt. Sie beträgt:

für das 2. Mitglied	15 %
für das 3. und 4. Mitglied	60 %
für das 5. und 6. Mitglied	75 %
ab dem 7. Mitglied	100 %

Als erstes Mitglied gilt das Mitglied mit der höchsten Gebührensumme, als zweites Mitglied gilt das Mitglied mit der zweithöchsten Gebührensumme und so fort.

Begrenzung der Ermäßigung bei Unterricht für Kinder und Eltern:

Ist in der Familienermäßigung ein erwachsener Elternteil einbezogen, so wird die Ersparnis an dessen Musikschulgebühr auf 25 EUR pro Monat begrenzt.

4.3 Ermäßigungen für Nachwuchs aus Mitgliedsvereinen des Kreismusikverbands Mayen-Koblenz

Kinder und Jugendliche, die Mitglieder der Nachwuchsgruppen der im Kreismusikverband Mayen-Koblenz organisierten Musikvereine sind, können über den Verband angemeldet werden. Der Verband bestätigt mit seiner Anmeldung das musikalische Engagement der Kinder und Jugendlichen in ihren örtlichen Nachwuchsvereinen und die Teilnahme an den Lehrgängen. Die Ermäßigung zur Förderung der musikalischen Ausbildung dieser Nachwuchsgruppen beträgt 15 %.

4.4 Ermäßigung für Senioren

Für Empfänger/innen der gesetzlichen Altersrente bzw. Pension sowie Grundsicherung im Alter entfällt der Erwachsenenzuschlag (3.3.1).

4.5 Sozialermäßigung

Die Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche können aus wirtschaftlichen Gründen des Schülers/der Schülerin bzw. dessen Erziehungsberechtigten ermäßigt werden.

4.5.1 Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II und für Familien, deren Einkommen unterhalb der einfachen Einkommensgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt, werden die **Gebühren um 75 % ermäßigt**.

4.5.2 Für Familien, deren Einkommen unterhalb der folgenden Einkommensgrenzen liegt, werden die **Gebühren um 50 % ermäßigt**.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze bei einem Kind 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, beträgt die Einkommensgrenze 22.750 EUR bei einem Kind zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Für Kinder und Jugendliche, die im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt, beträgt die Einkommensgrenze 26.500 EUR bei einem Kind zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten Kindergeld erhalten.

Die Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen gewährt.

Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der 1. des Monats, in den die Antragstellung fällt. Der Antrag gilt mit dem Eingang der Antragsunterlagen bei der Geschäftsstelle der Kreismusikschule als gestellt.

Der Bewilligungszeitraum endet grundsätzlich zum Schuljahresende, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderes Enddatum festgesetzt wird. Für eine anschließende Weitergewährung der Sozialermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.

Das maßgebliche Einkommen entspricht der Summe aller positiven Einkünfte der Familie (Brutto abzüglich Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkommensarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Das Einkommen ist schriftlich durch Vorlage der jüngsten Lohn-/Einkommenssteuerbescheide oder Jahresverdienstbescheinigungen nachzuweisen. Werbungskosten werden einkommensmindernd berücksichtigt und zwar ohne Nachweis in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Arbeitnehmer-Pauschbetrages.

Bildungsgutscheine (Gutscheine zur Bildung und Teilhabe) können bei voller Inanspruchnahme direkt zwischen der ausgebenden Stelle und der Kreismusikschule Mayen-Koblenz verrechnet werden.

4.6 Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen

Besteht ein Anspruch sowohl auf Mehrfach- als auch auf Familienermäßigung, werden die Ermäßigungen nacheinander gewährt. Zuerst wird die Mehrfachermäßigung errechnet, danach wird auf den so ermittelten Betrag die Familienermäßigung angewandt. Sofern Sozialermäßigung zu gewähren ist, findet keine Mehrfach- oder Familienermäßigung mehr statt.

5. Zahlungsweise

5.1 Gebührenbescheide

Die Unterrichtsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Bescheide werden durch die EDV erstellt. Eine Unterschrift für die Rechtswirksamkeit ist nicht notwendig. Die Veranlagung erfolgt durch eine im September zu erstellende Jahresrechnung für das gesamte Schuljahr. Im Laufe des Jahres auftretende Änderungen (z.B. An- und Abmeldungen, Ummeldungen etc.) werden mittels gesonderter Änderungsrechnungen berücksichtigt.

5.2 Gebühreneinzug in 10 Raten

Die Jahresgebühren werden aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des **Lastschriftinzugsverfahrens in 10 Raten zwischen September und Juni** erhoben. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15.ten des Monats, beginnend mit dem 15.9. und endend am 15.6. Die Gebührenpflichtigen erteilen der Kreismusikschule dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung. Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift erstellt die Kreismusikschule eine Zahlungsaufforderung. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Kreismusikschule nicht zu vertreten hat, sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

5.3 Gebührenempfänger, Ausschluss von Barzahlung

Gebührenempfänger ist der Zweckverband Kulturforum Mayen-Koblenz, Abteilung Kreismusikschule, ausschließlich durch Bankgutschrift. Er führt keine Barkasse. **Lehrkräfte sind nicht zur Annahme von Zahlungen berechtigt.**

6. Abgeltung von Unterrichtsausfall

Die Gebühren sind Schuljahresgebühren – kalkuliert auf mindestens 35 Unterrichtswochen im Schuljahr.

Fällt der Unterricht durch von der Musikschule zu vertretende Gründe (zum Beispiel Krankheit oder Sonderurlaub der Lehrkraft, Fortbildung) aus, wird eine Vertretung zur Verfügung gestellt bzw. Nachholstunden vereinbart. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird **auf Antrag 1/35 der Schuljahresgebühr ab der dritten ausgefallenen Stunde im Schuljahr** erstattet. Die Erstattung erfolgt zum Schuljahresende, der Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres formlos an die Geschäftsstelle zu stellen. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn der/die Schüler/in den von der Kreismusikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.

Die **Ferien- und gesetzlichen Feiertage zählen nicht als Unterrichtsausfall**. Ebenso nicht der letzte Freitag vor den Sommerferien, an dem in der Regel kein Unterricht mehr stattfinden kann.

Da viele Unterrichtsräume an beweglichen Ferientagen, sogenannte „Brückentage“ und Karnevalstage, nicht zugänglich sind, zählen diese Tage als Unterrichtsausfall, der von der Musikschule zu vertreten ist.

7. Nutzungsgebühr für Instrumente

Im Rahmen ihrer Bestände kann die Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr an neue Instrumentalschüler/innen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Leihzeit soll ein Schuljahr nicht überschreiten. Längere Laufzeiten sind möglich, sofern das ausgeliehene Instrument nicht von Neuschüler/innen benötigt wird.

Für die Überlassung ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zwischen der Musikschule und dem/der Benutzer/in bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in abzuschließen, der nähere Einzelheiten über Pflege der Instrumente und Haftung bei Beschädigung regelt.

Die Nutzungsgebühren betragen für alle Instrumente im ersten Jahr der Leihe 15 EUR monatlich. Im zweiten und jedem weiteren Jahr der Leihe beträgt die Gebühr 20 EUR monatlich.

8. Aufnahmegebühr und Gebühr für außerordentliche Kündigung

- 8.1 Für die erstmalige Aufnahme an der Kreismusikschule wird eine Gebühr von einmalig 5 EUR erhoben.
- 8.2 Für die Bearbeitung von außerordentlichen Kündigungen nach Ziffer 7.3 der Schulordnung wird eine Gebühr von 30 EUR pro Unterrichtsvertrag erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Die vorherige Gebührensatzung in der Fassung vom 14.05.2012 tritt mit dem 31.07.2017 außer Kraft.

Andernach, 15.05.2017

gez. Klaus Bell
Verbandsvorsteher